



# Haus & Grund®

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.  
Heppenheim e.V.

## Satzung

des Haus & Grund Heppenheim e.V. vom 6. Juli 1973 zuletzt geändert am 27. März 2019 eingetragen ins Vereinsregister Bensheim Nr. 207.

### § 1

#### Name, Sitz u. Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Haus & Grund Heppenheim e.V., im folgenden „Verein“ genannt, ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Heppenheim und Umgebung. Er führt den Namen „Haus & Grund Heppenheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Hess. Haus- u. Grundbesitzervereine e.V. Frankfurt a.M., der seinerseits dem Zentralverband der Deutschen Haus- u. Grundbesitzervereine bzw. Eigentümer e.V. Düsseldorf als Mitglied angehört.
2. Sitz des Vereins ist Heppenheim a.d.B.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der örtlichen Belange des Haus- u. Grundbesitzes. Ihm obliegt namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.
2. Der Verein soll beratend mitwirken bei Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und dergleichen, um eine gesunde Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung zu fördern und gleichzeitig Maßnahmen verhindern, die eine ungerechte Belastung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum zur Folge haben könnten. Weiter wirkt der Verein mit bei der Feststellung von Ortsüblichkeiten des Mietrechts und der Mietpreise.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten, sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
  - a) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
  - b) Im Falle des Todes des Mitgliedes sind die Erben berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
  - c) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied die Pflichten nicht erfüllt, die ihm nach dieser Satzung obliegen, oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Er ist dem Betroffenen durch Postzustellungsurkunde mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlußmitteilung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

### § 4

#### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

### § 5

#### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- u. Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

### § 6

#### Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die jährliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

### § 7

#### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### § 8

#### Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Kassierer und weiteren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter, die die Mitgliedschaft im Verein voraussetzen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen eingeladen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- u. Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins, sowie der ihr zustehenden Beschlußfassung.
2. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen; diese hat namentlich folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Vorstandes gemäß § 8,
  - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichtes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Änderung der Satzung.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
4. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, elektronische Mitteilung (E-Mail) oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Starkenburger Echo). Sie hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen und muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Antrag, über den nicht abgestimmt wird, durch Stimmzettel. Wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, ist zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt diese Stimmgleichheit, so entscheidet endgültig das Los.
7. Der Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen-, Rechnungs- und Buchführung des Vereins. Über die Durchführung und das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ein Beschluß über die Satzungsänderung zukünftig ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Satzungsänderung als besonderer Tagesordnungspunkt aufgeführt ist und die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen werden muß. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist für die Verwendung des Vereinsvermögens - Restvermögen- ein entsprechender Beschluß zu fassen, wonach das Restvermögen dem Deutschen Roten Kreuz zufließt. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem bisherigen Vorstand als Liquidator.

## **§ 13 Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bensheim a.d.B. zuständig.
2. Ersatzansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder dessen Organe und Beauftragte sind ausgeschlossen, es sei denn, diese haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

## **§ 14 Datenschutzregelung**

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

## **§ 15 Schlußbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die seither bestehende Satzung ungültig.

---